40. Einreichung der Wahlvorschläge und Zurücknahme (Art. 31, §§ 35, 49)

[1]Die Wahlvorschläge eines Wahlvorschlagsträgers für die Gemeinderats- und die Bürgermeisterwahl müssen, auch wenn sie in nur einer Aufstellungsversammlung aufgestellt wurden, auf getrennten, vollständig ausgefüllten Formblättern eingereicht werden. [2]Es sind für jeden dieser Wahlvorschläge gesondert beauftragte Personen und deren Stellvertretung zu bestellen sowie die erforderlichen Unterschriften auf dem Wahlvorschlag zu leisten, wobei die Personen dieselben sein können. [3]Art. 25 Abs. 1 Satz 2 gilt nur für dieselbe Wahl. [4]Das bedeutet, dass jemand z. B. sowohl einen Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl als auch einen für die Gemeinderatswahl (auch verschiedener Wahlvorschlagsträger) unterzeichnen darf, nicht jedoch Wahlvorschläge verschiedener Wahlvorschlagsträger für die Bürgermeisterwahl. [5]Wurden beide Wahlvorschläge in nur einer Aufstellungsversammlung aufgestellt, genügt es, wenn die Niederschrift und die Anwesenheitsliste nur einmal im Original beigefügt werden. [6]Beide Wahlvorschläge sind getrennt zu prüfen und über ihre Zulassung ist getrennt zu entscheiden. [7]Für die Einhaltung der Einreichungsfrist ist der Wahlvorschlagsträger verantwortlich. [8]Es kommt auf den Tag des Eingangs, nicht auf den Tag der Absendung an. [9]Briefkästen am Dienstgebäude der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sind am letzten Tag der Einreichungsfrist um 18 Uhr zu leeren.

[10]Für die Wahl der Landrätin oder des Landrats und des Kreistags gilt Entsprechendes.

[11]Für die Verpflichtung der beauftragten Person zur Zurücknahme des Wahlvorschlags nach § 49 Satz 2 ist ebenfalls ein geheimer Beschluss der Aufstellungsversammlung erforderlich (vgl. § 49 Satz 1).